

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Feilbingert vom 16.04.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen und Einfassungen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Friedhofskapelle

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

9. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Feilbingert gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung (Erdbestattung) oder Beisetzung (Urnenbeisetzung) derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vergleiche § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an der Friedhofskapelle durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.

(2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin bzw. der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ortsgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. zu spielen und zu lärmern,
10. Musikwiedergabegeräte zu betreiben, (Ausnahme, bei einer Trauerfeier)
11. Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, zu entsorgen.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie:

1. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
2. die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Die Ortsgemeinde kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

1. schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
2. wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Aschen ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattung über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und/oder der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Ortsgemeinde können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge, die für Bestattungen in Einzelgrabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehen sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Gemeindebediensteten bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Bestehende Grabreihen werden nach den Vorgaben der alten Satzung fortgeführt.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Grabeinfassung, Fundamente oder Grabzubehör einschließlich des Bewuchses vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassung, Fundamente, Grabzubehör oder Bewuchs durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Gefahr einer Beschädigung der Grabmale, der Grabeinfassung, Fundamente oder des Grabzubehörs sowie des Eingehens des Bewuchses trägt in diesem Falle der Nutzungsberechtigte, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Ehrengabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden für eine Erstbelegung erst nach Eintritt eines Sterbefalles von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. Einzelgrabfelder für Verstorbene in einem Rasengrabfeld.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

Die zusätzliche Beisetzung einer Urne darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Reihengrabstätten werden für Verstorbene nach Abs. 2 Nr. 1 mit den Maßen 0,60 m Breite und 1,20 m Länge, für Verstorbene nach Abs. 2 Nr. 2 **und** 3 mit den Maßen 0,90 m Breite und 2,00 m Länge (gemessen an den Außenkanten der Grabeinfassung) hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Gräbern sind meistens 0,40 m einzuhalten.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren

(Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einstelligen Wahlgrabstätten dürfen bis zu 2, in mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Einstellige Wahlgrabstätten werden mit den Maßen 1,00 m Breite und 2,50 m Länge hergestellt. Mehrstellige Wahlgrabstätten werden je Grabstelle mit den gleichen Maßen wie einstellige Wahlgrabstätten hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten sind mindestens 0,40 m einzuhalten. Die Ortsgemeinde kann Abweichungen von diesen Maßen zulassen, wenn Wahlgrabstätten in Grabfeldern, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, hergestellt werden sollen. In diesem Falle sind die Maße den vorhandenen Anlagen des jeweiligen Grabfeldes anzupassen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren ältere Person nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden. Er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung einer anteiligen Gebühr für die zurückgegebene Nutzungszeit.

(12) Mit dem Einverständnis der Ortsgemeinde zum vorzeitigen Entfernen von Grabmalen und Einfassungen (§ 24 Abs. 1) ist keine Erstattung von anteiligen Gebühren verbunden, wenn noch Ruhefristen einzuhalten sind.

(13) Soweit die Grabstätte nicht entsprechend den Vorschriften des § 23 instandgehalten bzw. nach § 25 nach entsprechender Aufforderung nicht mehr gepflegt wird, kann die Ortsgemeinde das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entziehen. Mit dem Entzug des Nutzungsrechtes geht das Recht verloren, über Bestattungsfälle nach § 14 Abs. 9 zu entscheiden. Weitere Bestattungen/Beisetzungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege entsprechend der Satzung ist davon unberührt. Insofern sind nach Entzug des Nutzungsrechtes für die betroffene Grabstätte die Bestimmungen für Reihengrabstätten anzuwenden. Der Entzug des Nutzungsrechtes ist dem bisherigen Rechtsinhaber durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. Ist der Rechtsinhaber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Reihengrabstätten (§ 13)
4. Wahlgrabstätten (§ 14)
5. Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld
6. Urnenwahlgrabstätte (Urnenröhren) im Rasengrabfeld

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In ihnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es werden nur Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen zur Verfügung gestellt.

(4) Grabstätten nach Abs. 2 und 3 werden in den Maßen 0,60 m Breite und 0,80 m Länge hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten sind 0,40 m einzuhalten.

(5) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20 Abs. 5) werden in den Größen 0,80 m x 0,80 m hergestellt. Als Abstand zwischen den Grabstätten werden 0,30 m festgelegt.

(6) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Aschereste getrennt von den Überurnen wieder würdevoll der Erde übergeben. Die Überurnen werden durch die Ortsgemeinde entsorgt.

(8) Auf dem Friedhof dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.

§ 16 Ehrenggrabstätten

(1) Als Ehrenggrabstätten können erhalten werden:

1. Grabstätten (Reihen-, Urnenreihen-, Wahl oder auch Urnenwahlgrabstätten) von Ehrenbürgern oder sonstigen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Ortsgemeinde verdient gemacht haben;
2. Grabstätten, deren Gestaltung, insbesondere deren Ausführung des Grabdenkmales und der Grabeinfassung als künstlerisch wertvoll anzusehen und somit der Nachwelt erhaltenswert ist.

(2) An Grabstätten, die als Ehrenggrabstätten auf unbegrenzte Zeit erhalten bleiben sollen, dürfen keine Nutzungsrechte von Angehörigen mehr bestehen. Ebenso muss die Ruhefrist des/der Verstorbenen, der/die in der Grabstätte bestattet wurde(n), abgelaufen sein.

(3) Die Entscheidung, ob und welche Grabstätten als Ehrenggrabstätten anerkannt werden, trifft der Ortsgemeinderat. Neben der Friedhofskartei der Ortsgemeinde wird ein Verzeichnis geführt, in dem die anerkannten Ehrenggrabstätten von ihrer Lage her festgehalten werden. Ebenso wird der Zeitpunkt der Anerkennung und die Gründe hierfür vermerkt.

(4) In der Ehrenggrabstätte dürfen nach ihrer Anerkennung durch den Ortsgemeinderat keine weiteren Erdbestattungen oder Beisetzungen von Urnen mehr erfolgen.

(5) Die Ortsgemeinde unterhält das Ehrengrab gärtnerisch und auch das Grabmal und die Grabeinfassung auf ihre Kosten. Ihr obliegen für diese Grabstätte Verpflichtungen, die sich aus der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten ergeben.

(6) Die Ortsgemeinde kann im Falle einer Neuordnung des Friedhofsgeländes bestimmen, dass Ehrenggrabstätten in andere Bereiche des Friedhofes verlegt und etwa vorhandene sterbliche Überreste der in dieser Grabstätte bestatteten Personen umgebettet werden. Sie trägt in diesem Falle die Kosten der Maßnahme.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht

die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Bepflanzung der Grabstätten darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Sie dürfen die Höhe der stehenden Grabmale, max. eine Höhe von 1,20 m, nicht überschreiten.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen,

(2) Für Grabmale und die Einfassung werden keine Beschränkungen hinsichtlich des Materials gemacht. Nicht zugelassen sind Beton und Kunststoff.

(3) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m; Mindeststärke 0,14 m.
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindestst. 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,18 m.
- b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,90 m, Höhe bis 0,30 m.
- b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Höchstlänge bis 1,20 m, Höhe bis 0,30 m.

d) Urnenreihengrabstätten

- a) Stehende Grabmale: Grundriss 0,35m x 0,35m, Höhe bis 0,90m.
- b) Liegende Grabmale: Größe 0,40m x 0,40 m, Höhe der hinteren Kante 0,15m.

e) Urnenwahlgrabstätten

- a) Stehende Grabmale: quadratischer oder runder Grundriss 0,40m x 0,40m, Höhe bis 1,20m.
- b) Liegende Grabmale: quadratischer Grundriss 0,40m x 0,40m bis 0,70m x 0,70m, Höhe der Hinteren Kante 0,16m.

(4) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wenn sie es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen keine stehenden, sondern nur liegende Grabmale verwendet werden. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner darf kein Grabschmuck oder sonstiges Grabzubehör auf der Grabfläche aufgebracht/abgestellt werden.

(2) Die Grabmale sind bei mehrstelligen Gräbern in den Maßen: Breite bis 0,60 m Länge bis 0,80 m und Höhe 0,10 m, bei einstelligen Gräbern Breite bis 0,40 m Länge bis 0,60 m und Höhe 0,10 m zugelassen. **Die Grabmale sind ebenerdig aufzubringen! Um maschinelle Pflegeleistungen vornehmen zu können, dürfen sie nicht über die Erdoberfläche hinausragen.**

(3) Bezüglich des Materials gilt § 19 Absatz 2.

(4) Auf Urnenreihen-, Urnenwahl-, Reihen- und Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld ist die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgestellt werden

(5) Auf Grabstätten im Rasengrabfeld nach Absatz 4 dürfen nur Gedenktafeln in den Maßen 0,40 m x 0,30 m aufgebracht werden. Die Gedenktafeln werden von der Ortsgemeinde beschafft und von dieser verlegt oder angebracht. Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung werden dem Inhaber des Ruherechtes, des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.

Bei den bestehenden Grabstätten gilt die alte Vorschrift!

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Ortsgemeinde anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Ortsgemeinde in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Ortsgemeinde schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen und Einfassungen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Einfassungen nur mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab-, Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und die sonstigen Bauteile von der Ortsgemeinde abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde wird bereits nach Aufstellung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Der Inhaber des Ruherechtes bzw. der Nutzungsberechtigte kann den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen auch selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Falls dies gewünscht sein sollte, ist das Vorhaben rechtzeitig vor

Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes bei der Ortsgemeinde anzuzeigen und der Abbau sowie die Entsorgung innerhalb von 1 Monat nach Anzeige zu veranlassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt wurde.

(3) Grabanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grabstätten errichtet wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Inhaber des Nutzungsrechtes bzw. den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Nach Ablauf der drei Monate erfolgt der Abbau und die Entsorgung auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten durch die Ortsgemeindeverwaltung.

(4) Auf den Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Grababdeckungen / Grabplatten sind bis zu 50 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher nach § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Friedhofskapelle

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Urnen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlicher Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbahrung der Leichen und Ausschmückung der Friedhofskapelle sind die Angehörigen und der Bestatter verantwortlich.

(5) Die Friedhofskapelle ist vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

9. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften. Die nach den bisherigen Vorschriften errichteten Grabmäler, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen genießen Bestandsschutz. Sollen Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen auf Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben waren, erstmalig errichtet oder Bestandsschutz genießende Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so sind für diese Maßnahmen die Bestimmungen gültig, die die Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ortsgemeinde beinhaltet.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahre werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Errichtungen durch dritte Personen, oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin oder der Gemeindebediensteten nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§ 19)
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21)
 8. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs.7)
 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 25 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 13. die Friedhofskapelle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahnt werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

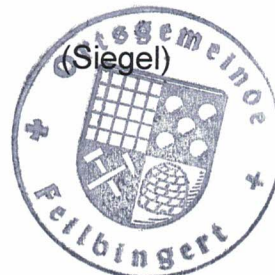
§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.11.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Feilbingert, den 30.10.2019

A. Silvestri

A. Silvestri
(Ortsbürgermeister)



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmung über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.